

EU kompakt

Aktuelles aus Mittel- und Osteuropa

20. Ausgabe, Januar 2006

Bulgarien

Sozialversicherung

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 wurde der Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung in Bulgarien von bisher 36,5% auf grundsätzlich 30,4% des Bruttogehalts des Arbeitnehmers reduziert. Die Arbeitgeber- bzw. Arbeitnehmeranteile belaufen sich nunmehr auf 20,075% (25,85% in 2005) bzw. 10,325% (10,65% in 2005). Zusätzlich muss - sowohl vom Arbeitgeber als auch vom Arbeitnehmer - noch ein Beitrag zur Krankenversicherung entrichtet werden. In 2006 liegt dieser für den Arbeitgeber bei 3,9% (4,2% in 2005) und für den Arbeitnehmer bei 2,1% (1,8% in 2005). Im Jahr 2006 sind im Ergebnis 65% der gesamten gesetzlichen Beiträge durch den Arbeitgeber und 35% durch den Arbeitnehmer zu entrichten. In 2005 betrug dieses Verhältnis 70:30. In den nächsten drei Jahren ist eine weitere schrittweise Angleichung des Arbeitgeberanteils an den Arbeitnehmeranteil geplant. Ab dem Jahr 2009 sollen dann die gesamten Beiträge zur Sozialversicherung (inkl. der Beiträge zur Krankenversicherung) jeweils zur Hälfte vom Arbeitgeber und vom Arbeitnehmer getragen werden. Die Mindestbemessungsgrundlage für Sozialversicherungszwecke wurde ebenfalls geringfügig geändert und variiert nun in Abhängigkeit von der Geschäftstätigkeit des Arbeitgebers und der Qualifikation des Arbeitnehmers zwischen BGN 160 (EUR 82) und BGN 756 (EUR 388) pro Monat. Gleichzeitig wurde die maximale monatliche Bemessungsgrundlage von BGN 1.300 (ca. EUR 665) auf BGN 1.400 (EUR 718) erhöht.

Kontakt vor Ort

Ginka Iskrova, Telefon: + 359 (2) 93 55-1 00

Estland

Körperschaftsteuer

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 wurde der Körperschaftsteuersatz auf 23% bzw. 23/77 reduziert. Dies bedeutet, dass wenn die Gewinne einer estnischen Gesellschaft bei EKK 100 liegen, das Unternehmen EKK 77 ausschütten darf und auf die Dividende eine Körperschaftsteuer in Höhe von EKK 23 entrichten muss. (Zur Information: Seit dem Jahr 2000 wird Körperschaftsteuer in Estland nur auf ausgeschüttete Gewinne erhoben. Nicht ausgeschüttete Gewinne sind steuerfrei.) In den nächsten drei Jahren soll der Körperschaftsteuersatz weiterhin schrittweise abgesenkt werden und im Jahr 2007 22% (22/78), im Jahr 2008 21% (21/79) und ab dem Jahr 2009 20% (20/80) betragen.

Einkommensteuer

Gleichzeitig wurde der Einkommensteuersatz um einen Prozentpunkt gesenkt. Ab dem 1. Januar 2006 liegt dieser bei pauschal 23%. Wie der Körperschaftsteuersatz, soll auch der Einkommensteuersatz bis zum Jahr 2009 schrittweise reduziert werden und zwar wie folgt:

- ab 2007 - 22%
- ab 2008 - 21%
- ab 2009 - 20%.

Kontakt vor Ort

Aare Kurist, Telefon: + 372 (0) 6 14-19 76

Kasachstan Gesetzesänderungen

Eine ganze Reihe steuerrelevanter Gesetzesänderungen sind am 1. Januar 2006 in Kraft getreten. Im Folgenden informieren wir Sie über die wichtigsten Änderungen.

Steuerliche Vergünstigungen

Mit den kürzlich in Kraft getretenen Gesetzesänderungen wurden weitere steuerliche Vergünstigungen für Unternehmen eingeführt, die in den kasachischen Sonderwirtschaftszonen bzw. in Wirtschaftssektoren, denen hohe Priorität eingeräumt wird, tätig sind. U.a. sind Umsatzsteuerbefreiungen für bestimmte Waren vorgesehen, die in den ausgewiesenen Sonderwirtschaftszonen veräußert werden.

Abzugsfähige Aufwendungen

Die Regelungen in Bezug auf die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen wurden gelockert. Unter anderem wurden die Abschreibungssätze erhöht sowie die Beschränkungen bei der Abzugsfähigkeit von Reparaturkosten zu Gunsten von Steuerpflichtigen modifiziert. Des Weiteren wurde der Katalog der abzugsfähigen Aufwendungen erweitert. So z.B. sind Aufwendungen für Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter nunmehr steuerlich abzugsfähig.

Kontakt vor Ort

Courtney Fowler, Telefon: + 7 (3272) 9 80-6 15

Lettland Arbeitsrecht

Beschäftigung ohne schriftlichen Arbeitsvertrag wird in Lettland zukünftig stärker bestraft. Unternehmen, die Mitarbeiter beschäftigen ohne mit diesen einen schriftlichen Arbeitsvertrag abgeschlossen zu haben, müssen nunmehr mit Geldstrafen bis zu LVL 1.000 (ca. EUR 1.450) rechnen.

Sozialversicherung

In 2006 bleibt der Gesamtbeitrag zur Sozialversicherung zwar unverändert bei 27,38%. Aber der Arbeitgeberanteil und der Arbeitnehmeranteil liegen nunmehr bei 19,93% bzw. 7,45%. Des Weiteren wurde die Beitragsbemessungsgrenze für Sozialversicherungszwecke geringfügig erhöht und beträgt nun LVL 20.700 (ca. EUR 29.800) jährlich. Im Jahr 2005 lag die Beitragsbemessungsgrenze bei LVL 19.900 (ca. EUR 28.700).

Kontakt vor Ort

Zlata Elksnina-Zascirinska, Tel.: +371/709-4400

Litauen Einkommensteuer

Im Rahmen der Einkommensteuerreform wird der auf Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit anzuwendende Steuersatz mit Wirkung vom 1. Juli 2006 von derzeit 33% auf 27% gesenkt. Ab dem 1. Januar 2008 wird der Einkommensteuersatz dann noch einmal signifikant reduziert, und zwar auf 24%. Der für alle anderen Einkünfte natürlicher Personen geltende Steuersatz wird dagegen weiterhin unverändert bei 15% bleiben.

Sozialsteuer

Im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis zum 31. Dezember 2007 wird in Litauen eine neue Steuerart - die Sozialsteuer - erhoben. Mit der Sozialsteuer werden die Gewinne körperschaftsteuerpflichtiger Unternehmen besteuert. Sie wird zusätzlich zur Körperschaftsteuer, die derzeit bei 15% liegt, erhoben. Die Steuerbemessungsgrundlage für die neue Steuerart wird nach den für die Berechnung der Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage geltenden Regeln ermittelt. Der Steuersatz beträgt 4% im Jahr 2006 und 3% im Jahr 2007.

S&P erhöht Litauen- Rating

Die Ratingagentur Standard & Poor's hat das Rating für langfristige Verbindlichkeiten der Republik Litauen auf "A" von zuvor "A-" angehoben. Zugleich wurde das kurzfristige Rating Litauens auf "A-1" von zuvor "A-2"

erhöht. Der Ausblick wurde als positiv bezeichnet. Die Ratingagentur begründete die Anhebung der Bonitätsnoten insbesondere mit den robusten Wachstumsperspektiven Litauens und der klugen Fiskalpolitik der litauischen Regierung.

Kontakt vor Ort

Kristina Kriščiūnaitė-Bartusevičienė, Tel.: +370/5/239-2300)

Polen Investitionsförderung

Seit Ende 2005 werden Investitionen in Innovationstechnologien in Polen stärker gefördert. Unternehmen, die (durch Erwerb oder Selbstentwicklung) in die sog. neuen Technologien investieren, können u.a. einen Sonderkredit bei der polnischen Staatsbank Gospodarstwa Krajowego aufnehmen. Dieser wird zwar zu marktähnlichen Konditionen vergeben, muss jedoch nicht in voller Höhe zurückgezahlt werden. Sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind, kann dem Kreditnehmer die Rückzahlung von bis zu 50% der Darlehenssumme erlassen werden. Weiterhin sind Ausgaben im Zusammenhang mit Innovationstechnologien in Höhe von bis zu 50 % der Investitionssumme von der Steuerbemessungsgrundlage abzugsfähig. Bei Großunternehmen beträgt der steuerlich abzugsfähige Betrag maximal 30% der getätigten Ausgaben.

Kontakt vor Ort

Anna Krzyszton, Telefon: + 48 (22) 5 23-46 37

Rumänien Versicherungsgesellschaften

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 gelten in Rumänien neue, EU-konforme Rechnungslegungsvorschriften für Versicherungsgesellschaften. Darüber hinaus wurde eine Prüfungspflicht für die Versicherungsgesellschaften eingeführt, die in zwei aufeinander folgenden Jahren zwei der drei folgenden Kriterien erfüllen:

- Bilanzsumme über EUR 3.650.000
- Jahresumsatz über EUR 7.300.000
- Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter mind. 50

Eine weitere Änderung für Unternehmen des Versicherungssektors betrifft die Kosten für den Erwerb einer Versicherungslizenz. Seit dem 26. November 2005 betragen diese RON 25.000 (ca. EUR 7.000).

Sozialversicherung

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 wurde der Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung um 1,5 Prozentpunkte gesenkt und beträgt nunmehr 20,5% (bisher 22,0%). Sofern es sich um Tätigkeiten handelt, die unter besonders schwierigen Bedingungen verrichtet werden, liegt der Rentenversicherungsbeitrag bei 25,5% bzw. 30,5% (bisher 27,0% bzw. 32,0%). Der Arbeitnehmerbeitrag zur Rentenversicherung bleibt dagegen unverändert bei 9,5%.

Durchschnitts- und Mindestlohn

Für das Jahr 2006 wurde der Mindestlohn auf monatlich RON 330 (ca. EUR 90) festgesetzt. Der Durchschnittslohn liegt derzeit bei RON 1.077 (ca. EUR 300) pro Monat.

Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 hat sich Rumänien dem Übereinkommen über ein gemeinsames Versandverfahren sowie dem Übereinkommen über die Vereinfachung der Formalitäten im Warenverkehr angeschlossen. Durch den Beitritt zu beiden Übereinkommen wird der Handel zwischen Rumänien und anderen angeschlossenen Ländern - d.h. den EU-Mitgliedsländern sowie Island, Norwegen und der Schweiz - erheblich vereinfacht.

Kontakt vor Ort

Edwin Warmerdam, Telefon: + 40 (21) 2 02-85 00

Serbien & Montenegro Registrierung und Geschäftstätigkeit von Repräsentanzen

Nach den letzten Gesetzesänderungen ist für die Registrierung von Repräsentanzen ausländischer Unternehmen in Serbien nicht mehr wie bisher das Ministerium für internationale Wirtschaftsbeziehungen, sondern eine spezielle Registrierungsbehörde (Business Entity Registration Agency) zuständig. Ein neuer Erlass der serbischen Regierung regelt die Voraussetzungen für die Registrierung und die Geschäftstätigkeit der Repräsentanzen.

Neues Hypothekengesetz

Im Dezember 2005 hat das Serbische Parlament ein neues Hypothekengesetz verabschiedet, das unter anderem die Schaffung eines zentralen Hypothekenregisters vorsieht. Die Gesetzesänderungen haben die Anpassung des nationalen Rechts an den "acquis communautaire" (das Gemeinschaftsrecht innerhalb der EU) zum Ziel.

Kontakt vor Ort

Marija Bojovic, Telefon: + 381 (11) 33 02-1 00

Slowakische Republik Jahresabschlüsse und Meldepflichten der Banken nach IFRS

Seit dem 1. Januar 2006 müssen Kreditinstitute in der Slowakischen Republik ihre Jahresabschlüsse nach den International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellen. Die Finanzkennzahlen, die slowakische Banken quartalsweise an die slowakische Nationalbank melden müssen, sind ebenfalls im Einklang mit IFRS zu ermitteln.

Kontakt vor Ort

Valerie Renken, Telefon: + 421 (2) 59 35-06 56

Tschechische Republik Mindestlohn

Mit Wirkung vom 1. Januar 2006 wurde der Mindestlohn in Tschechien von CZK 7.185 (ca. EUR 250) auf CZK 7.570 (ca. EUR 263) angehoben. Dies entspricht einer Erhöhung um 5,4%. Ab dem 1. Juli 2006 wird der Mindestlohn um weitere 5% auf CZK 7.955 (ca. EUR 277) erhöht. Die tschechische Regierung plant, die Mindestlöhne auch weiterhin signifikant anzuheben, bis deren Höhe 50% der in der EU üblichen durchschnittlichen Mindestlöhne erreicht hat.

Kontakt vor Ort

Lenka Mrázová, Telefon: + 420 (2) 51 15-25 53

Ungarn Verrechnungspreise

Ab dem 1. Januar 2007 können Steuerpflichtige in Ungarn beim ungarischen Finanzministerium eine verbindliche Auskunft zu Verrechnungspreisen beantragen. Zu beachten ist, dass die Auskunft nicht rückwirkend, sondern nur in Bezug auf zukünftige Transaktionen erteilt wird. Die erteilte Auskunft wird für einen Zeitraum von drei bis fünf Jahren gültig sein (die genaue Dauer wird vom Finanzministerium festgelegt). Es besteht die Möglichkeit, eine Verlängerung um weitere drei Jahre zu beantragen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als sich der Sachverhalt, welcher der verbindlichen Auskunft zugrunde liegt, nicht grundlegend geändert hat. Die Verlängerung muss spätestens sechs Monate vor Ablauf der Wirksamkeit der ursprünglichen verbindlichen Auskunft beim Finanzministerium beantragt werden.

Umsatzsteuer

Das ungarische Parlament hat im November 2005 Änderungen zum Umsatzsteuergesetz verabschiedet. Die wichtigsten Änderungen haben wir im Folgenden für Sie zusammengefasst.

Umsatzsteuerliche Behandlung von Subventionen

Die Regelung, wonach eine Vorsteueraufteilung im Zusammenhang mit erhaltenen Subventionen, die kein Entgelt darstellen (sog. echte Zuschüsse) auch dann vorgenommen werden muss, wenn der Steuerpflichtige

ausschließlich steuerpflichtige Umsätze tätigt, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2006 abgeschafft. Wie die im Zeitraum zwischen dem EU-Beitritt Ungarns und dem Inkrafttreten der Änderung - also vom 1. Mai 2004 bis zum 31. Dezember 2005 - gewährten Subventionen umsatzsteuerlich zu behandeln sind, bleibt allerdings weiterhin unklar. Die Abschaffung dieser Regelung ist im engen Zusammenhang mit den beiden EuGH-Urteilen vom 6. Oktober 2005 (C-204/03; C-243/03) bezüglich Frankreich und Spanien zu sehen. Ähnlich wie in Ungarn, mussten bisher auch Steuerpflichtige in Frankreich und Spanien bei der Berechnung des Pro-rata-Satzes des Vorsteuerabzugs im Nenner des betreffenden Bruchs Subventionen berücksichtigen, auch wenn sie ausschließlich steuerpflichtige Umsätze tätigen. Der EuGH hat entschieden, dass eine solche Einschränkung des Vorsteuerabzugs gegen die Sechste Umsatzsteuerrichtlinie verstößt.

"Call off stock"-Vereinfachung

Die Voraussetzungen für die Anwendung einer "Call off stock"-Vereinfachung wurden gelockert. Unter anderem ist nicht mehr erforderlich, dass der Mitgliedsstaat, in dem der Lieferant seinen Sitz hat, ebenfalls eine solche Vereinfachungsregelung vorsieht. Der Vorteil eines "Call off stock" besteht darin, dass der ausländische Lieferant, sofern dieser die Waren in ein ungarisches "Call off stock" verbringt, keine inländische Lieferung in Ungarn, sondern eine innergemeinschaftliche Lieferung an den ungarischen Kunden erklärt. Eine umsatzsteuerliche Registrierung des ausländischen Lieferanten in Ungarn ist somit nicht mehr erforderlich. Obwohl die Änderung erst seit dem 1. Januar 2006 gilt, dürfen Steuerpflichtige in Ungarn bereits für Vorgänge des Jahres 2005 beim Vorliegen eines "Call off stock" eine innergemeinschaftliche Lieferung erklären (Wahlrecht). Seit dem 1. Januar 2006 liegt im Falle eines "Call of stock" zwingend eine innergemeinschaftliche Lieferung an den ungarischen Kunden vor.

Rechnungsausstellung

Die Regelung, wonach Rechnungen in Ungarn ausschließlich in ungarischer Sprache ausgestellt werden dürfen, wurde mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgehoben. Rechnungen dürfen nunmehr auch in einer Fremdsprache ausgestellt werden. Voraussetzung ist u.a., dass ein wichtiger Grund für die Verwendung der Fremdsprache vorliegt. Des Weiteren müssen die wichtigsten Daten einer fremdsprachigen Rechnung zu Zwecken der Buchhaltung ins Ungarische übersetzt werden.

Kontakt vor Ort

Dr. Mark-Tell Madl, Telefon: + 36 (1) 4 61-97 21

Ansprechpartner für die Region Mittel- und Osteuropa in Deutschland

Monika Diekert
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: + 49 (30) 26 36-52 25
monika.diekert@de.pwc.com

Daniel Kast
Lise-Meitner-Straße 1
10589 Berlin
Tel.: + 49 (30) 26 36-52 52
daniel.kast@de.pwc.com

Abonnement

Wenn Sie unseren Newsletter abonnieren möchten, schicken Sie bitte eine E-Mail an Frau Veronique a Marca: veronique.a.marca@de.pwc.com.

Weitere interessante Beiträge zum Thema Mittel- und Osteuropa lesen Sie auf unserer Webseite (www.pwc.com/de) unter **Themenpools** -> **EU-Erweiterung**. Dort finden Sie auch die aktuellen Ausgaben und das Archiv von "EU kompakt".